

Regierungsratsbeschluss

vom 26. November 2019

Nr. 2019/1842

KR.Nr. K 0211/2019 (VWD)

Kleine Anfrage Urs Unterlerchner (FDP.Die Liberalen, Solothurn): Leistungsbonus bei der SGV – Willkür oder gemäss GAV? Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Die Spatzen pfeifen es seit längerer Zeit von den Dächern, dass einem oder mehreren Exponenten der Gebäudeversicherung SGV über Jahre zu hohe LEBO-Entschädigungen ausbezahlt wurden. Für die entsprechenden Zahlungen scheint keine hinreichende rechtliche Grundlage bestanden zu haben resp. zu bestehen. Im fraglichen Zeitraum (bis ca. 2016) scheinen ausserdem noch weitere Chefbeamte des VWD von dieser Praxis profitiert zu haben.

In diesem Zusammenhang bittet der Unterzeichner den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wurden Exponenten der Gebäudeversicherung über Jahre zu hohe Entschädigungen ausbezahlt?
2. Wer war dafür verantwortlich?
3. Hat die Revision davon gewusst (falls ja, ab wann)?
4. Hat das Personalamt davon gewusst (falls ja, ab wann)?
5. Was wurde unternommen, um den Schaden zu beheben?
6. Falls Abklärungen oder Massnahmen unternommen wurden: Welche Dokumente gibt es hierzu? Wurde beispielsweise eine Überprüfung der LEBO-Praxis der letzten 5 Jahre vorgenommen?
7. Wurden Strafanzeigen eingereicht (falls nein, weshalb nicht)?
8. Trifft es zu, dass es in der Gebäudeversicherung und in der Verwaltung noch weitere Fälle gibt. Wie viele?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Wir verweisen auf die Vertraulichkeit dieses Geschäfts und bearbeiten es in Absprache mit den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission (GPK).

2

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wurden Exponenten der Gebäudeversicherung über Jahre zu hohe Entschädigungen ausbezahlt?

Dem ehemaligen Direktor der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) wurde während den Jahren 2015, 2016 und 2017 jeweils ein Leistungsbonus im tiefen vierstelligen Bereich ausgerichtet, der über dem damals zulässigen Maximalbetrag nach Gesamtarbeitsvertrag lag. Es wurden keine weiteren Überschreitungen der Maximalbeträge gemäss GAV festgestellt.

3.2.2 Zu Frage 2:

Wer war dafür verantwortlich?

Sämtliche LEBO-Auszahlungen der SGV-Mitarbeitenden wurden durch die SGV berechnet und von der jeweiligen Präsidentin der Verwaltungskommission der SGV mit ihrer Unterschrift freigegeben.

3.2.3 Zu Frage 3:

Hat die Revision davon gewusst (falls ja, ab wann)?

Gemäss § 7 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972 (GVG; BGS 618.111) ist die Kantonale Finanzkontrolle die Kontrollstelle, welche zuhanden der Verwaltungskommission die Kassen- und Buchführung nach den für die Staatsrechnung massgebenden Vorschriften prüft. Sie ist gemäss § 62 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1) auch für die Finanzaufsicht über die SGV zuständig. Die Kantonale Finanzkontrolle hat im Rahmen der Schwerpunktprüfung 2018 der SGV diese Vorkommnisse in ihrem Bericht vom 31. Oktober 2018 festgestellt.

3.2.4 Zu Frage 4:

Hat das Personalamt davon gewusst (falls ja, ab wann)?

Die Lohnauszahlungen der SGV an ihre Mitarbeitenden inklusive LEBO-Zahlungen gemäss den Vorgaben des GAV liegen in der Verantwortung der SGV. Dem Personalamt waren die von der Kantonalen Finanzkontrolle festgestellten Vorkommnisse nicht bekannt.

3.2.5 Zu Frage 5:

Was wurde unternommen, um den Schaden zu beheben?

Die Verwaltungskommission der SGV hat ein Kurzgutachten zuhanden der GPK in Auftrag gegeben. Erste Gespräche mit den Betroffenen fanden statt, eine Verjährungseinredeverzichtserklärung wurde eingeholt. Das weitere Verfahren erfolgt in Absprache mit der GPK.

3.2.6 Zu Frage 6:

Falls Abklärungen oder Massnahmen unternommen wurden: Welche Dokumente gibt es hierzu? Wurde beispielsweise eine Überprüfung der LEBO-Praxis der letzten 5 Jahre vorgenommen?

Es besteht das Kurzgutachten vom 21. Oktober 2019. Bei der SGV wurde eine Überprüfung der LEBO-Praxis bis ins Jahr 2010 zurück vorgenommen; dabei wurden keine weiteren die Maximalbeträge gemäss GAV überschreitenden Auszahlungen festgestellt.

Im Auftrag der Geschäftsprüfungskommission hat das Personalamt zusätzlich die LEBO-Auszahlungen in der Verwaltung, den Gerichten, den kantonalen Schulen und den kantonalen Anstalten (inkl. SGV) in den Jahren 2016 bis 2018 überprüft. Die Ergebnisse wurden in einem Schreiben an die Geschäftsprüfungskommission festgehalten. Dabei wurde geprüft, ob die individuellen LEBO-Obergrenzen von 5 % der Summe von Grundlohn, Erfahrungszuschlag und 13. Monatslohn eingehalten wurden und ob die pro Organisationseinheit zur Verfügung stehenden Mittel für die LEBO-Ausrichtung von 2.5 % der Gesamtlohnsumme nicht überschritten wurde.

3.2.7 Zu Frage 7:

Wurden Strafanzeigen eingereicht (falls nein, weshalb nicht)?

Bislang wurde keine Strafanzeige eingereicht. Das laufende Verfahren zielt auf eine gütliche Einigung ab.

3.2.8 Zu Frage 8:

Trifft es zu, dass es in der Gebäudeversicherung und in der Verwaltung noch weitere Fälle gibt. Wie viele?

Die Überprüfung des Personalamtes im Auftrag der Geschäftsprüfungskommission ergab, dass es in der SGV keine weiteren Überschreitungen der Maximalbeträge gemäss GAV gegeben hat. Entgegen den Mutmassungen im Vorstosstext wurden im VWD weder bei den Mitarbeitenden noch beim Kader Überschreitungen festgestellt. Bei den anderen beiden öffentlich-rechtlichen Anstalten wurde in drei Fällen aufgrund von Rundungen die individuelle LEBO-Obergrenze überschritten. Bei der übrigen Verwaltung und den Gerichten wurden folgende Vorkommnisse festgestellt: In vier Fällen wurde die Gesamtlohnsumme der Organisationseinheit überschritten. In elf Fällen wurde die individuelle Obergrenze von 5 % bei einzelnen Mitarbeitenden überschritten. Bei den kantonalen Schulen wurde bei drei Lehrpersonen infolge Rundung die individuelle Obergrenze von 5 % überschritten. Die wesentlichen Feststellungen wurden mit den verantwortlichen Personen analysiert und Massnahmen festgelegt, die künftige Abweichungen von den GAV-Bestimmungen verhindern sollen. Im Jahr 2019 hat das Personalamt erstmalig sämtliche Auszahlungen bei der kantonalen Verwaltung und bei den Gerichten geprüft. Diese Prüfung wird nun jedes Jahr durchgeführt. Hierbei wurden in der Verwaltung vier Fälle von Überschreitungen der Obergrenze festgestellt und korrigiert. Bei den Gerichten wurden zwei Fälle von Überschreitungen der Obergrenze festgestellt. Diese wurden auch nach Intervention des Personalamtes nicht korrigiert.

Hier zeigte sich, dass konzeptionelle Grundlagen für die Aufsichtsfunktion des Personalamtes fehlen und Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung nicht klar sind. Wie oben erwähnt wird nächstes Jahr ein entsprechendes Konzept über das Aufsichtsrecht erarbeitet und durch den Regierungsrat beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 5020)
Solethurnische Gebäudeversicherung (3)
Finanzdepartement
Personalamt
Parlamentdienste
Traktandenliste Kantonsrat